

Wirtschaftsrecht

LVwG 41.25-7341/2022 vom 07.11.2022

Von der Verpflichtung zum Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung sind gemäß § 37 Steiermärkisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2019 (StKBBG 2019) jene Kinder ausgenommen, welche die Volksschule nach § 7 Schulpflichtgesetz 1985 vorzeitig besuchen. Eine Rückerstattung des Elternbeitrages für einen Zeitraum von September 2021 bis Juli 2022 ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht mehr möglich, zumal die Rückerstattung letztmalig für Kinder, die im Kinderbetreuungsjahr 2018/2019 das letzte Kinderbetreuungsjahr vor dem Schuleintritt absolviert haben, möglich war.

LVwG 41.25-6938/2022 vom 09.11.2022

Rechtssatz 1

Die Verweigerung von Auskünften nach dem Steiermärkischen Auskunftspflichtgesetz betreffend Informationen über Verwaltungsstrafverfahren, welche auf den Unternehmenssitz abstellen, erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen zu Recht, wenn im Verwaltungsbezirk lediglich ein Unternehmen seinen Sitz hat. Durch eine für jedermann mögliche Firmenbuchabfrage könnte nämlich auch der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche identifiziert werden.

Rechtssatz 2

Im Zusammenhang mit einem Auskunftersuchen nach dem Steiermärkischen Auskunftspflichtgesetz können auch einer etwaigen „Leer- oder Nullmeldung“ schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen, zumal je nach Fragestellung auch aus einer „Leer- oder Nullmeldung“ Informationen gewonnen werden können.

LVwG 30.25-7365/2022 vom 24.11.2022

Wird eine Güterbeförderung durch ein serbisches Verkehrsunternehmen mit einem in Serbien zugelassenen LKW durch einen serbischen Lenker durchgeführt, so handelt es sich um keine Güterbeförderung, welche im Rahmen einer Gemeinschaftslizenz

durchgeführt wird, weshalb auch eine Fahrerbescheinigung vom Beförderungsunternehmen nicht erwirkt werden konnte und war daher dem Lenker auch keine Fahrerbescheinigung nach dem Muster der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 zur Verfügung zu stellen.

LVwG 41.25-8514/2022 vom 21.12.2022

Eine Einschränkung des Unternehmensberatergewerbes auf Coachings ist im Sinne des § 339 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) vom Gewerbewortlaut her nicht ausreichend bestimmt und hätte sich eine Einschränkung des Gewerbes auf entsprechend klar abgrenzbare Bereiche von Tätigkeitsfeldern und nicht nur auf die „Methode“ des Coaching zu beziehen.

Glücksspielrecht

LVwG 41.18-490/2020 vom 28.01.2021

Rechtssatz 1

Die zur Entscheidung über die rechtliche Qualität eines Spieles als Glücksspiel heranzuziehende Legaldefinition in § 1 Glücksspielgesetz 1989 (GSpG) und § 168 StGB (ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder auch vorwiegend von Zufall abhängt) entspricht der herrschenden Ansicht, wie die Dominanz zufälliger Elemente in bestimmten Spielen abstrakt zu beschreiben ist und wie sich solcher Art charakterisierte Spiele damit von Geschicklichkeitsspielen abgrenzen, bei denen also (langfristig) persönliche Fertigkeiten den Ausschlag über den Gewinn eines Spieles geben sollen.

Rechtssatz 2

Ein Zufall iSd § 1 Glücksspielgesetzes 1989 (GSpG) bzw. § 2 Z 1 Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014 (StGSG) ist dann gegeben, wenn das Eintreten (Ereignis) durch keinen erkennbaren bzw. nachweisbaren Grund bewirkt wird. Demnach entspricht dieser Vorstellung von Zufall im Blick auf einen zu beurteilenden Geschehnisablauf nicht ein beliebiges Nebeneinander von „Zufallsbedingungen“ und z.B. „Geschicklichkeitsbedingungen“ in allen denkbarmöglichen mathematischen Verhältnisgrößen.

Rechtssatz 3

Ein Zufall iSd § 1 Glücksspielgesetzes 1989 (GSpG) bzw. § 2 Z 1 Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014 (StGSG) im Blick auf ein Ereignis ist nur dort, wo es im Gesamten gesehen keinen nachweislichen Grund

(Ursachen, wie zielbewusstes Handeln, Geschicklichkeit) zu erkennen gibt. Bei der Beurteilung, ob Zufall oder Geschicklichkeit kausiert, ist eine Tendenz in Ausrichtung Ausschließlichkeit zu erkennen. Entweder „reagiert“ in seiner Fülle der Zufall oder in seiner Fülle die Geschicklichkeit. Es kann sich bei dem, was den Unterschied zur „Ausschließlichkeit“ ausmacht, nur um kleine, eher zu vernachlässigende „Größen“ handeln, die dem Spiel in seiner Gesamtbeurteilung nicht seinen „Charakter“ nehmen.

Rechtssatz 4

Der Zufall nach § 1 Glücksspielgesetzes 1989 (GSpG) bzw. § 2 Z 1 Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 (StGSG), von dem Gewinn und Verlust abhängen müssen, wird allgemein als Unberechenbarkeit und mangelnde Beeinflussbarkeit des Spielergebnisses durch die Teilnehmer verstanden. Andererseits ist Zufallsabhängigkeit in dem Maße zu verneinen, in dem die Spielteilnehmer den Eintritt von Gewinn und Verlust durch Einsatz ihrer psychischen und physischen Fähigkeiten wie körperliche Geschicklichkeit, Beobachtungsgabe, Merkfähigkeit, Konzentration, etc. beeinflussen können.

LVwG 30.10-6726/2022 vom 06.12.2022

Das Rauchverbot in Automatenalons gemäß § 19 Z 3 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 (StGSG) gilt für ortsfeste, öffentlich zugängliche Betriebsstätten, die ausschließlich der Aufstellung von Glücksspielautomaten dienen (§ 2 Z 9 StGSG). Andere Räumlichkeiten wie z. B. Lobbies sind von diesem Begriff nicht umfasst.

Öffentliches Sicherheitswesen

LVwG 30.18-2757/2021 vom 12.12.2022

Rechtssatz 1

Eine innerhalb kürzester Zeit nach einer negativen Entscheidung hinsichtlich eines Asyl- oder Aufenthaltsrechts erfolgte Eheschließung macht einen nach § 120 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) vorgeworfenen unrechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht rechtmäßig, wenn begründende Bedenken dahingehend bestehen, ob die Ehe unter anderem nicht bloß aus dem Grunde geschlossen wurde, um aufgrund eines aufrechten Eheverhältnisses zukünftige Verfahren hinsichtlich der Erteilung eines rechtmäßigen Aufenthalts den berücksichtigungswürdigen Gründen nach Art 8 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) mehr Nachdruck zu verleihen. In einem solchen Fall vermag das formale Eingehen

einer Ehe nicht dazu führen, dass eine andere Entscheidung getroffen wird, als wenn man in einer unverheirateten Lebensgemeinschaft verblieben wäre, und liegt somit auch kein Strafausschließungsgrund nach § 6 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991) aufgrund des Eingehens eines Eheverhältnisses vor, da eine Interessensabwicklung im Sinne des Art 8 EMRK einen Verbleib im Bundesgebiet nicht rechtfertigt.

Umweltrecht

LVwG 46.23-7150/2022 vom 22.11.2022

Die Zustimmungserklärung eines Grundstückseigentümers zur Grundinanspruchnahme in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren kann in jeder Lage des Verfahrens, also bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben und somit auch erst im Zuge des Beschwerdeverfahrens, vom Grundeigentümer verwehrt werden. Da die Versagung der Zustimmung zur Grundinanspruchnahme einen Versagungsgrund für die wasserrechtliche Bewilligung darstellt und bei Vorhaben nach § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) keine Zwangsrechte begründet werden können, war der gegenständliche Bewilligungsbescheid zu beheben.

Gesundheits- und Lebensmittelrecht

LVwG 41.11-2970/2021 vom 18.11.2022

Für die Untersagung der Bewerbung und der Abhaltung von noch in Planung befindlichen Weiterbildungen iSd § 64 Abs. 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG 1997) gibt es keine gesetzliche Grundlage. § 64 Abs. 3 leg. cit. sieht vor, dass die Abhaltung von Weiterbildungen der Bewilligung des Landeshauptmannes bedarf. Im Rahmen der Entscheidung über einen Antrag zur Abhaltung einer konkreten Weiterbildung ist es jedoch nicht zulässig, pauschal weitere in Planung befindliche Weiterbildungen – und deren Bewerbung –, für die es nicht einmal einen genauen Termin gibt, zu untersagen.

Verkehrsrecht

LVwG 30.14-1603/2022 vom 23.08.2022

Bei einer Anonymverfügung gemäß § 49a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991) stellt das Gesetz nicht auf eine Zustellung der Anonymverfügung ab. Entscheidend ist allein, ob der Strafbetrag rechtzeitig zur Einzahlung gelangt. Ist die Anonymverfügung mangels zeitgerechter Einzahlung des Strafbetrages aufgrund eines fehlgeschlagenen

Zustellvorganges gegenstandslos geworden, so hat die Behörde den Sachverhalt möglichst zu klären und Nachforschungen nach dem unbekanntem Täter einzuleiten (§ 34 VStG 1991). Die Behörde hat keine weiteren Nachforschungen darüber anzustellen, aus welchen Gründen (z.B. fehlgeschlagener Zustellvorgang, Bank hat den Strafbetrag nicht überwiesen, Verzögerungen bei Überweisungsvorgängen) die Einzahlung des Strafbetrages unterblieben ist, bzw. ob den Adressaten ein Verschulden an der nicht rechtzeitigen Einzahlung des Strafbetrages trifft. Eine solche Verpflichtung wäre mit dem Hauptzweck der Anonymverfügung, nämlich die Entlastung der Behörden, auch nicht vereinbar. Dem Einzelnen steht demnach kein durchsetzbarer Anspruch auf Erlassung einer Anonymverfügung zu. Gegen die nachteiligen Folgen einer nicht zeitgerecht erfolgten Einzahlung des Strafbetrages laut Anonymverfügung ist kein Rechtsmittel vorgesehen.

LVwG 30.17-2658/2022 vom 29.09.2022

Bei § 88 Abs 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) handelt es sich nicht um eine abstrakte Gefährdungsnorm, zumal bei Betrachtung der textlichen Ausgestaltung der Übertretungsnorm der Gesetzgeber, sofern er ein abstraktes Gefährdungsverbot hätte normieren wollen, auch hätte festlegen müssen, dass das Verbot auch dann besteht, wenn andere Straßenbenützer gefährdet oder behindert werden können, wie er das etwa in § 16 Abs 1 StVO 1960 normiert hat. Der Umstand, dass der Gesetzgeber hier das Gefährdungsverbot explizit auf den Verkehr sowie auf Fußgänger beschränkte, verlangt ein konkretes Gefährdungspotenzial.